

1-15	Gebührensatzung für die Abfallentsorgung in der Gemeinde Alpen vom 18.12.2002				
Satzung Regelung Verordnung	Rats- beschluss	Aufsichts- behördliche Genehmigung	Bekannt- machungs- anordnung	Öffentlich bekannt gemacht	Inkrafttreten
Neufassung	17.12.2002	---	18.12.2002	20.12.2002	01.01.2003
1. Änderung	16.12.2003	---	17.12.2003	19.12.2003	01.01.2004
2. Änderung	14.12.2004	---	15.12.2004	17.12.2004	01.01.2005
3. Änderung	15.12.2005	---	16.12.2005	23.12.2005	01.01.2006
4. Änderung	12.12.2006	---	13.12.2006	22.12.2006	01.01.2007
5. Änderung	18.12.2007	---	19.12.2007	21.12.2007	01.01.2008
6. Änderung	18.12.2008	---	19.12.2008	24.12.2008	01.01.2009
7. Änderung	15.12.2009	----	18.12.2009	23.12.2009	01.01.2010
8. Änderung	20.12.2011	----	21.12.1011	23.12.2011	01.01.2012
9. Änderung	18.12.2012	----	19.12.2012	21.12.2012	01.01.2013
10. Änderung	10.12.2013	----	12.12.2013	20.12.2013	01.01.2014
11. Änderung	16.12.2014	----	18.12.2014	26.12.2014	01.01.2015
12. Änderung keine Geb. änderung zu 2015	15.12.2015	----	16.12.2015	18.12.2015	01.01.2016 <b>in Kraft getreten</b>
13. Änderung	15.12.2016	----	16.12.2016	23.12.2016	01.01.2017
14. Änderung	19.12.2017	----	20.12.2017	22.12.2017	01.01.2018
15. Änderung	11.12.2018	----	18.12.2018	21.12.2018	01.01.2019
16. Änderung	17.12.2019	----	18.12.2019	20.12.2019	01.01.2020
17. Änderung	15.12.2020	----	18.12.2020	22.12.2020	01.01.2021
18. Änderung	14.12.2021	----	16.12.2021	24.12.2021	01.01.2022

## **Gebührensatzung für die Abfallentsorgung in der Gemeinde Alpen vom 18.12.2002**

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666/SGV. NW. 2023) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712/SGV. NW. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 1992 (GV. NW. S. 561), der §§ 5 und 9 des Landesabfallgesetzes vom 21. Juni 1988 (GV. NW. S. 250/SGV. NW. 74), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. September 2001 (GV. NW. S. 708, 731) in Verbindung mit § 21 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Alpen in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Alpen in seiner Sitzung am 17.12.2002 folgende Neufassung der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung in der Gemeinde Alpen beschlossen:

### **§ 1 Benutzungsgebühren**

Die Gemeinde erhebt von den Benutzerinnen/Benutzern zur Deckung der Kosten und Umlagen für die Abfallentsorgung im Gemeindegebiet und die hierfür betriebenen Einrichtungen und Anlagen Gebühren nach dem Kommunalabgabengesetz.

### **§ 2 Gebührenpflichtige**

- (1) Gebührenpflichtig sind die Eigentümer/innen der an die Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstücke. Den Grundstückseigentümern/-eigentümerinnen stehen Erbbauberechtigte, Nießbraucher/innen, die Gemeinschaft der Wohnungseigentümer/innen und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte gleich. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner/innen.
- (2) Beim Eigentumswechsel erlischt die Gebührenpflicht der bisherigen Eigentümer/innen mit dem letzten Tage des Monats, in dem der Wechsel stattgefunden hat. Gleichzeitig beginnt die Gebührenpflicht der neuen Eigentümer/innen. Wird der Eigentumsübergang der Gemeinde Alpen nicht angezeigt, so haften die bisherigen und die neuen Eigentümer/innen gesamtschuldnerisch für die Zahlung der Gebühren.
- (3) Gebührenpflichtig für die gewerbliche Abfallentsorgung sind die jeweiligen Betriebsinhaber/innen.
- (4) Wird ein Abfallsack verwendet, so sind die Wohnungs- bzw. Betriebsinhaber/innen gebührenpflichtig.

### **§ 3 Beginn und Ende der Gebührenpflicht**

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit Beginn des Monats der auf den Tag der erstmaligen Inanspruchnahme der Abfallentsorgung folgt. Sie erlischt mit Ablauf des Monats, in dem diese Inanspruchnahme der Abfallentsorgung endet.
- (2) Bei vorübergehender Einschränkung, Unterbrechung oder Verspätung der Abfallentsorgung haben die Angeschlossenen keinen Anspruch auf Ermäßigung der Gebühren. Dauern die Unterbrechungen länger als einen Monat, so wird die Gebühr auf Antrag erlassen, und zwar für jede vollen 30 Tage der Unterbrechung in Höhe von 1/12 der Jahresgebühr.

#### **§ 4 Gebührenmaßstab**

- (1) Bemessungsgrundlage für die Gebührenberechnung ist:
  - a) bei Wohngrundstücken die Zahl der auf dem angeschlossenen Grundstück wohnenden Personen mit erstem oder zweiten Wohnsitz,
  - b) bei Grundstücken oder Grundstücksteilen, die nicht Wohnzwecken dienen, der anstelle der Personenzahl festgesetzte Einwohnergleichwert,
  - c) bei gemischter Nutzung des Grundstückes nach a) und b) sowohl die Anzahl der auf dem angeschlossenen Grundstück wohnenden Personen als auch die Summen der festgesetzten Einwohnergleichwerte.
- (2) Maßgebend für die Veranlagung sind die an einem Stichtag ermittelten Personenzahlen und Einwohnergleichwerte.
- (3) Die Personenzahlen werden anhand der Einwohnerdatei der örtlichen Meldebehörde ermittelt. Die Einwohnergleichwerte werden aufgrund des § 4 Abs. 5 von der Gemeinde festgesetzt. Stichtag ist der 01. September des dem Veranlagungszeitraum vorausgehenden Jahres. Die Personenzahlen und Einwohnergleichwerte werden auf Antrag oder von Amts wegen berichtigt, wenn während des laufenden Jahres Änderungen eintreten.
- (4) Werden Grundstücke nach dem Stichtag angeschlossen, so gilt als Stichtag der Tag, an dem die Gebührenpflicht entsteht.
- (5) Für die Festsetzung der Einwohnergleichwerte (=EWG) gilt die nachfolgende Regelung (angefangene Berechnungseinheiten werden als volle gezählt):

<b>Unternehmen / Institution</b>	<b>je Platz / Beschäftigter / Bett</b>	<b>Einwohnergleichwert</b>
a) Altenheime und ähnliche Einrichtungen	je Platz	1
b) öffentliche Verwaltungen, Geldinstitute, Verbände, Krankenkassen, Versicherungen, selbständig Tätige der freien Berufe, selbständige Handels-, Industrie- und	je 3 Beschäftigte	1

Versicherungs-vertreter		
c) Schulen, Kindergärten	je 10 Schüler / Kinder	1
d) Speisewirtschaften, Imbissstuben	je Beschäftigten	4
e) Gaststättenbetriebe, die nur als Schankwirtschaft kon-zessioniert sind, Eisdielen	je Beschäftigten	2
f) Beherbergungsbetriebe	je 4 Betten	1
g) Lebensmitteleinzel- und Großhandel	je Beschäftigten	2
h) sonstige Einzel- und Großhandel	je Beschäftigten	0,5
i) Industrie, Handwerk und übrige Gewerbe	je Beschäftigten	0,5

Beschäftigte im Sinne von Abs. 5 sind alle in einem Betrieb Tätige (z.B. Arbeitnehmer, Unternehmer, mithelfende Familienangehörige, Auszubildende) einschließlich Zeitarbeitskräfte. Halbtags-Beschäftigte werden zu  $\frac{1}{2}$  bei der Veranlagung berücksichtigt. Beschäftigte, die weniger als die Hälfte der branchenüblichen Arbeitszeit beschäftigt sind, werden bei der Veranlagung zu einem  $\frac{1}{4}$  berücksichtigt.

## **§ 5 Berechnung der Gebühren**

- (1) Die Gebühren betragen jährlich pro Person/EWG = 144,00 €.
- (2) Bei einer Reduzierung des Volumens der grauen Restmülltonne im Sinne des § 11 (2) der Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Alpen beträgt die Gebührenermäßigung je Reduzierung 144,00 €.
- (3) Bei zusätzlich bereitgestelltem Gefäßvolumen des grauen Restmüllbehälters beträgt die Zusatzgebühr je 40 l = 144,00 €.
- (4) Bei Eigenkompostierung im Sinne von § 8 (1) der Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Alpen wird auf Antrag eine Gebührenermäßigung von 31,00 € je Grundstücks gewährt.
- (5) Die Gebühr für die Entsorgung von Sperrmüll beträgt ab der 3. Inanspruchnahme je Kalenderjahr 26,00 € pro Entsorgung. Sie ist ohne Bescheid fällig und im voraus zu entrichten.
- (6) Die Gebühr für die Gestellung eines Abfallsackes beträgt pro Sack 4,00 €. Die Gebühr wird durch Kaufpreiszahlung entrichtet.

## **§ 6 Auskunftspflicht, Kontrolle, Schätzung**

- (1) Die Gebührenpflichtigen haben der Gemeinde Alpen alle zur Festlegung der Gebühr erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Die Gemeinde ist berechtigt, an Ort und Stelle zu prüfen, ob die zur Feststellung der Gebühren gemachten Angaben den Tatsachen entsprechen.

- (3) Sofern die zur Festsetzung der Gebühren erforderlichen Angaben nicht oder nur unzureichend gemacht werden, kann die Gemeinde die Veranlagung nach einer Schätzung durchführen.

## **§ 7**

### **Erhebung und Fälligkeit der Gebühren**

Die Gebühren werden - mit Ausnahme der Gebühren nach § 5 (5 - 6) - durch Heranziehungsbescheid, der mit dem Bescheid über andere Abgaben verbunden sein kann, festgesetzt. Die Fälligkeit der Gebühren richtet sich nach den Vorschriften über die Entrichtung der Grundsteuer.

## **§ 8**

### **Härtefälle**

- (1) Die anfallende Gebühr kann auf Antrag Gebührenpflichtiger ermäßigt bzw. erlassen werden, wenn sie für sie/ihn eine unbillige Härte darstellt. Der Antrag ist zu begründen.
- (2) Die §§ 163 und 227 der Abgabenordnung finden entsprechende Anwendung.

## **§ 9**

### **Inkrafttreten**

Diese Gebührensatzung tritt zum 01.01.2003 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die 5. Änderung der Gebührensatzung zur Abfallentsorgung der Gemeinde Alpen vom 11.12.2001 außer Kraft.

**Satzung vom 17.12.2003**  
**zur 1. Änderung der Gebührensatzung für die Abfallentsorgung in der Gemeinde Alpen**  
**vom 18.12.2002**

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666/SGV. NW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. April 2003 (GV. NW. S. 254) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712 / SGV. NW. 610) zuletzt geändert durch Art. 74 des Gesetzes vom 25. September 2001 (GV. NW. S. 708), der §§ 5 und 9 des Landesabfallgesetzes vom 21. Juni 1988 (GV. NW. S. 250 / SGV. NW. 74) zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. November 2002 (GV. NW. S. 571) in Verbindung mit § 21 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Alpen in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Alpen in seiner Sitzung am 16.12.2003 folgende Satzung zur 1. Änderung der Gebührensatzung für die Abfallentsorgung in der Gemeinde Alpen vom 18.12.2002 beschlossen:

**§ 1**

**§ 5 „Berechnung der Gebühren“** erhält folgende neue Fassung:

- (1) Die Gebühren betragen jährlich pro Person/EWG = 141,00 €.
- (2) Bei einer Reduzierung des Volumens der grauen Restmülltonne im Sinne des § 11 (2) der Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Alpen beträgt die Gebührenermäßigung je Reduzierung 141,00 €.
- (3) Bei zusätzlich bereitgestelltem Gefäßvolumen des grauen Restmüllbehälters beträgt die Zusatzgebühr je 40 l = 141,00 €.
- (4) Bei Eigenkompostierung im Sinne von § 8 (1) der Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Alpen wird auf Antrag eine Gebührenermäßigung von 31,00 € je Grundstücks gewährt.
- (5) Die Gebühr für die Entsorgung von Sperrmüll beträgt ab der 3. Inanspruchnahme je Kalenderjahr 26,00 € pro Entsorgung. Sie ist ohne Bescheid fällig und im voraus zu entrichten.
- (6) Die Gebühr für die Gestellung eines Abfallsackes beträgt pro Sack 4,00 €. Die Gebühr wird durch Kaufpreiszahlung entrichtet.

**§ 2**

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2004 in Kraft.

**Satzung vom 15.12.2004**  
**zur 2. Änderung der Gebührensatzung für die Abfallentsorgung in der Gemeinde Alpen**  
**vom 18.12.2002**

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666/SGV. NW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 03. März 2004 (GV. NW. S. 96) und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712 / SGV. NW. 610) zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 04. Mai 2004 (GV. NW. S. 228), der §§ 5 und 9 des Landesabfallgesetzes vom 21. Juni 1988 (GV. NW. S. 250 / SGV. NW. 74) zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. November 2002 (GV. NW. S. 571) in Verbindung mit § 21 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Alpen in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Alpen in seiner Sitzung am 14.12.2004 folgende Satzung zur 2. Änderung der Gebührensatzung für die Abfallentsorgung in der Gemeinde Alpen vom 18.12.2002 beschlossen:

**§ 1**

**§ 5 „Berechnung der Gebühren“** erhält folgende neue Fassung:

- (1) Die Gebühren betragen jährlich pro Person/EWG = 144,00 €.
- (2) Bei einer Reduzierung des Volumens der grauen Restmülltonne im Sinne des § 11 (2) der Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Alpen beträgt die Gebührenermäßigung je Reduzierung 144,00 €.
- (3) Bei zusätzlich bereitgestelltem Gefäßvolumen des grauen Restmüllbehälters beträgt die Zusatzgebühr je 40 l = 144,00 €.
- (4) Bei Eigenkompostierung im Sinne von § 8 (1) der Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Alpen wird auf Antrag eine Gebührenermäßigung von 31,00 € je Grundstücks gewährt.
- (5) Die Gebühr für die Entsorgung von Sperrmüll beträgt ab der 3. Inanspruchnahme je Kalenderjahr 26,00 € pro Entsorgung. Sie ist ohne Bescheid fällig und im voraus zu entrichten.
- (6) Die Gebühr für die Gestellung eines Abfallsackes beträgt pro Sack 4,00 €. Die Gebühr wird durch Kaufpreiszahlung entrichtet.

**§ 2**

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2005 in Kraft.

**Satzung vom 16. Dezember 2005**  
**zur 3. Änderung der Gebührensatzung für die Abfallentsorgung in der Gemeinde Alpen**  
**vom 18.12.2002**

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03. Mai 2005 (GV. NRW. S. 498) und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712 / SGV. NRW. 610) zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 04. Mai 2004 (GV. NRW. S. 228), der §§ 5 und 9 des Landesabfallgesetzes vom 21. Juni 1988 (GV. NRW. S. 250 / SGV. NRW. 74) zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. November 2002 (GV. NRW. S. 571) in Verbindung mit § 21 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Alpen in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Alpen in seiner Sitzung am 15. Dezember 2005 folgende Satzung zur 3. Änderung der Gebührensatzung für die Abfallentsorgung in der Gemeinde Alpen vom 18.12.2002 beschlossen:

**§ 1**

**§ 5 „Berechnung der Gebühren“** erhält folgende neue Fassung:

- (1) Die Gebühren betragen jährlich pro Person/EWG = 138,00 €.
- (2) Bei einer Reduzierung des Volumens der grauen Restmülltonne im Sinne des § 11 (2) der Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Alpen beträgt die Gebührenermäßigung je Reduzierung 138,00 €.
- (3) Bei zusätzlich bereitgestelltem Gefäßvolumen des grauen Restmüllbehälters beträgt die Zusatzgebühr je 40 l = 138,00 €.
- (4) Bei Eigenkompostierung im Sinne von § 8 (1) der Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Alpen wird auf Antrag eine Gebührenermäßigung von 31,00 € je Grundstücks gewährt.
- (5) Die Gebühr für die Entsorgung von Sperrmüll beträgt ab der 3. Inanspruchnahme je Kalenderjahr 26,00 € pro Entsorgung. Sie ist ohne Bescheid fällig und im voraus zu entrichten.
- (6) Die Gebühr für die Gestellung eines Abfallsackes beträgt pro Sack 4,00 €. Die Gebühr wird durch Kaufpreiszahlung entrichtet.

**§ 2**

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2006 in Kraft.



**Satzung vom 13.12.2006**  
**zur 4. Änderung der Gebührensatzung für die Abfallentsorgung in der Gemeinde Alpen**  
**vom 18.12.2002**

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S.666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03. Mai 2005 (GV. NRW.S. 498) und der §§ 2, 4 und 6 de Kommunalabgabengesetzes (KAG) für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW S. 712/SGV.NRW.610) in der zur Zeit gültigen Fassung, der §§ 5 und 9 des Landesabfallgesetzes vom 21. Juni 1988 (GV. NRW. S.250/SGV. NRW. 74) zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. November 2002 (GV. NRW. S. 571) in Verbindung mit § 21 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Alpen in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Alpen in seiner Sitzung am 12.12.2006 folgende Satzung zur 4. Änderung der Gebührensatzung für die Abfallentsorgung in der Gemeinde Alpen vom 18.12.2002 beschlossen:

**§ 1**

**§ 5 "Berechnung der Gebühren"** erhält folgende neue Fassung:

- (1) Die Gebühren betragen jährlich pro Person/EWG = 129,00 €.
- (2) Bei einer Reduzierung des Volumens der grauen Restmülltonne im Sinne des § 11 (2) der Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Alpen beträgt die Gebührenermäßigung je Reduzierung 129,00 €.
- (3) Bei zusätzlich bereitgestelltem Gefäßvolumen des grauen Restmüllbehälters beträgt die Zusatzgebühr je 40 l = 129,00 €.
- (4) Bei Eigenkompostierung im Sinne von § 8 (1) der Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Alpen wird auf Antrag eine Gebührenermäßigung von 31,00 € je Grundstück gewährt.
- (5) Die Gebühr für die Entsorgung von Sperrmüll beträgt ab der 2. Inanspruchnahme je Kalenderjahr 26,00 € pro Entsorgung. Sie ist ohne Bescheid fällig und im voraus zu entrichten.
- (6) Die Gebühr für die Gestellung eines Abfallsackes beträgt pro Sack 4,00 €. Die Gebühr wird durch Kaufpreiszahlung entrichtet.

**§ 2**

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2007 in Kraft

**Satzung vom 19.12.2007**  
**zur 5. Änderung der Gebührensatzung für die Abfallentsorgung in der Gemeinde Alpen**  
**vom 18.12.2002**

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. Oktober 2007 (GV. NRW. S. 380) und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW S. 712 / SGV. NRW. 610) in der zur Zeit gültigen Fassung, der §§ 5 und 9 des Landesabfallgesetzes vom 21. Juni 1988 (GV. NRW. S. 250 / SGV. NRW. 74) zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. März 2007 (GV. NRW. S. 142) in Verbindung mit § 21 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Alpen in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Alpen in seiner Sitzung am 18.12.2007 folgende Satzung zur 5. Änderung der Gebührensatzung für die Abfallentsorgung in der Gemeinde Alpen vom 18.12.2002 beschlossen:

**§ 1**

**§ 5 „Berechnung der Gebühren“** erhält folgende neue Fassung:

- (1) Die Gebühren betragen jährlich pro Person/EWG = 123,84 €.
- (2) Bei einer Reduzierung des Volumens der grauen Restmülltonne im Sinne des § 11 (2) der Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Alpen beträgt die Gebührenermäßigung je Reduzierung 123,84 €.
- (3) Bei zusätzlich bereitgestelltem Gefäßvolumen des grauen Restmüllbehälters beträgt die Zusatzgebühr je 40 l = 123,84 €.
- (4) Bei Eigenkompostierung im Sinne von § 8 (1) der Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Alpen wird auf Antrag eine Gebührenermäßigung von 31,00 € je Grundstücks gewährt.
- (5) Die Gebühr für die Gestellung eines Abfallsackes beträgt pro Sack 4,00 €. Die Gebühr wird durch Kaufpreiszahlung entrichtet.

**§ 2**

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2008 in Kraft.

**Satzung vom 19.12.2008**  
**zur 6. Änderung der Gebührensatzung für die Abfallentsorgung in der Gemeinde Alpen**  
**vom 18.12.2002**

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. Oktober 2007 (GV. NRW. S. 380) und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW S. 712 / SGV. NRW. 610) in der zurzeit gültigen Fassung, der §§ 5 und 9 des Landesabfallgesetzes vom 21. Juni 1988 (GV. NRW. S. 250 / SGV. NRW. 74) zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Mai 2008 (GV. NRW. S. 460) in Verbindung mit § 21 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Alpen in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Alpen in seiner Sitzung am 18.12.2008 folgende Satzung zur 6. Änderung der Gebührensatzung für die Abfallentsorgung in der Gemeinde Alpen vom 18.12.2002 beschlossen:

**§ 1**

**§ 5 „Berechnung der Gebühren“** erhält folgende neue Fassung:

- (1) Die Gebühren betragen jährlich pro Person/EWG = 118,80 €.
- (2) Bei einer Reduzierung des Volumens der grauen Restmülltonne im Sinne des § 11 (2) der Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Alpen beträgt die Gebührenermäßigung je Reduzierung 118,80 €.
- (3) Bei zusätzlich bereitgestelltem Gefäßvolumen des grauen Restmüllbehälters beträgt die Zusatzgebühr je 40 l = 118,80 €.
- (4) Bei Eigenkompostierung im Sinne von § 8 (1) der Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Alpen wird auf Antrag eine Gebührenermäßigung von 31,00 € je Grundstücks gewährt.
- (5) Die Gebühr für die Gestellung eines Abfallsackes beträgt pro Sack 4,00 €. Die Gebühr wird durch Kaufpreiszahlung entrichtet.

**§ 2**

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2009 in Kraft.

**Satzung vom 18.12.2009**  
**zur 7. Änderung der Gebührensatzung für die Abfallentsorgung in der Gemeinde Alpen**  
**vom 18.12.2002**

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2009 (GV. NRW. S. 380) und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW S. 712 / SGV. NRW. 610) in der zurzeit gültigen Fassung, der §§ 5 und 9 des Landesabfallgesetzes vom 21. Juni 1988 (GV. NRW. S. 250 / SGV. NRW. 74) zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Mai 2008 (GV. NRW. S. 460) in Verbindung mit § 21 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Alpen in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Alpen in seiner Sitzung am 15.12.2009 folgende Satzung zur 7. Änderung der Gebührensatzung für die Abfallentsorgung in der Gemeinde Alpen vom 18.12.2002 beschlossen:

**§ 1**

**§ 5 „Berechnung der Gebühren“** erhält folgende neue Fassung:

- (1) Die Gebühren betragen jährlich pro Person/EWG = 117,24 €.
- (2) Bei einer Reduzierung des Volumens der grauen Restmülltonne im Sinne des § 11 (2) der Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Alpen beträgt die Gebührenermäßigung je Reduzierung 117,24 €.
- (3) Bei zusätzlich bereitgestelltem Gefäßvolumen des grauen Restmüllbehälters beträgt die Zusatzgebühr je 40 l = 117,24 €.
- (4) Bei Eigenkompostierung im Sinne von § 8 (1) der Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Alpen wird auf Antrag eine Gebührenermäßigung von 31,00 € je Grundstücks gewährt.
- (5) Die Gebühr für die Gestellung eines Abfallsackes beträgt pro Sack 4,00 €. Die Gebühr wird durch Kaufpreiszahlung entrichtet.

**§ 2**

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2010 in Kraft.

**Satzung vom 21.12.2011**  
**zur 8. Änderung der Gebührensatzung für die Abfallentsorgung in der Gemeinde Alpen**  
**vom 18.12.2002**

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Mai 2011 (GV. NRW. S. 271) und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW S. 712 / SGV. NRW. 610) in der zurzeit gültigen Fassung, der §§ 5 und 9 des Landesabfallgesetzes vom 21. Juni 1988 (GV. NRW. S. 250 / SGV. NRW. 74) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. Oktober 2011 (GV. NRW. S. 539) in Verbindung mit § 21 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Alpen in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Alpen in seiner Sitzung am 20.12.2011 folgende Satzung zur 8. Änderung der Gebührensatzung für die Abfallentsorgung in der Gemeinde Alpen vom 18.12.2002 beschlossen:

**§ 1**

**§ 5 „Berechnung der Gebühren“** erhält folgende neue Fassung:

- (1) Die Gebühren betragen jährlich pro Person/EWG = 107,28 €.
- (2) Bei einer Reduzierung des Volumens der grauen Restmülltonne im Sinne des § 11 (2) der Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Alpen beträgt die Gebührenermäßigung je Reduzierung 107,28 €.
- (3) Bei zusätzlich bereitgestelltem Gefäßvolumen des grauen Restmüllbehälters beträgt die Zusatzgebühr je 40 l = 107,28 €.
- (4) Bei Eigenkompostierung im Sinne von § 8 (1) der Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Alpen wird auf Antrag eine Gebührenermäßigung von 31,00 € je Grundstücks gewährt.
- (5) Die Gebühr für die Gestellung eines Abfallsackes beträgt pro Sack 4,00 €. Die Gebühr wird durch Kaufpreiszahlung entrichtet.

**§ 2**

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2012 in Kraft.

**Satzung vom 19.12.2012**  
**zur 9. Änderung der Gebührensatzung für die Abfallentsorgung in der Gemeinde Alpen**  
**vom 18.12.2002**

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. September 2012 (GV. NRW. S. 436) und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW S. 712 / SGV. NRW. 610) in der zurzeit gültigen Fassung, der §§ 5 und 9 des Landesabfallgesetzes vom 21. Juni 1988 (GV. NRW. S. 250 / SGV. NRW. 74) zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 863, 975) in Verbindung mit § 21 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Alpen in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Alpen in seiner Sitzung am 18.12.2012 folgende Satzung zur 8. Änderung der Gebührensatzung für die Abfallentsorgung in der Gemeinde Alpen vom 18.12.2002 beschlossen:

**§ 1**

**§ 5 „Berechnung der Gebühren“** erhält folgende neue Fassung:

- (1) Die Gebühren betragen jährlich pro Person/EWG = 101,52 €.
- (2) Bei einer Reduzierung des Volumens der grauen Restmülltonne im Sinne des § 11 (2) der Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Alpen beträgt die Gebührenermäßigung je Reduzierung 101,52 €.
- (3) Bei zusätzlich bereitgestelltem Gefäßvolumen des grauen Restmüllbehälters beträgt die Zusatzgebühr je 40 l = 101,52 €.
- (4) Bei Eigenkompostierung im Sinne von § 8 (1) der Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Alpen wird auf Antrag eine Gebührenermäßigung von 31,00 € je Grundstücks gewährt.
- (5) Die Gebühr für die Gestellung eines Abfallsackes beträgt pro Sack 4,00 €. Die Gebühr wird durch Kaufpreiszahlung entrichtet.

**§ 2**

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2013 in Kraft.

**Satzung vom 12.12.2013**  
**zur 10. Änderung der Gebührensatzung für die Abfallentsorgung in der**  
**Gemeinde Alpen**  
**vom 18.12.2002**

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. September 2012 (GV. NRW. S. 436) und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW S. 712 / SGV. NRW. 610) in der zurzeit gültigen Fassung, der §§ 5 und 9 des Landesabfallgesetzes vom 21. Juni 1988 (GV. NRW. S. 250 / SGV. NRW. 74) zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 863, 975) in Verbindung mit § 21 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Alpen in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Alpen in seiner Sitzung am 10.12.2013 folgende Satzung zur 9. Änderung der Gebührensatzung für die Abfallentsorgung in der Gemeinde Alpen vom 18.12.2002 beschlossen:

**§ 1**

**§ 5 „Berechnung der Gebühren“** erhält folgende neue Fassung:

- (1) Die Gebühren betragen jährlich pro Person/EWG = 112,14 €.
- (2) Bei einer Reduzierung des Volumens der grauen Restmülltonne im Sinne des § 11 (2) der Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Alpen beträgt die Gebührenermäßigung je Reduzierung 112,14 €.
- (3) Bei zusätzlich bereitgestelltem Gefäßvolumen des grauen Restmüllbehälters beträgt die Zusatzgebühr je 40 l = 112,14 €.
- (4) Bei Eigenkompostierung im Sinne von § 8 (1) der Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Alpen wird auf Antrag eine Gebührenermäßigung von 31,00 € je Grundstück gewährt.
- (5) Die Gebühr für die Gestellung eines Abfallsackes beträgt pro Sack 4,00 €. Die Gebühr wird durch Kaufpreiszahlung entrichtet.

**§ 2**

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2014 in Kraft.

**Satzung vom 18.12.2014**  
**zur 11. Änderung der Gebührensatzung für die Abfallentsorgung in der Gemeinde Alpen**  
**vom 18.12.2002**

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 878) und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712 / SGV. NRW. 610) in der zurzeit gültigen Fassung, der §§ 5 und 9 des Landesabfallgesetzes vom 21. Juni 1988 (GV. NRW. S. 250 / SGV. NRW. 74) zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 21. März 2013 (GV. NRW. S. 148) in Verbindung mit § 21 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Alpen in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Alpen in seiner Sitzung am 16.12.2014 folgende Satzung zur 11. Änderung der Gebührensatzung für die Abfallentsorgung in der Gemeinde Alpen vom 18.12.2002 beschlossen:

**§ 1**

**§ 5 „Berechnung der Gebühren“** erhält folgende neue Fassung:

- (1) Die Gebühren betragen jährlich pro Person/EWG = 124,32 €.
- (2) Bei einer Reduzierung des Volumens der grauen Restmülltonne im Sinne des § 11 (2) der Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Alpen beträgt die Gebührenermäßigung je Reduzierung 124,32 €.
- (3) Bei zusätzlich bereitgestelltem Gefäßvolumen des grauen Restmüllbehälters beträgt die Zusatzgebühr je 40 l = 124,32 €.
- (4) Bei Eigenkompostierung im Sinne von § 8 (1) der Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Alpen wird auf Antrag eine Gebührenermäßigung von 31,00 € je Grundstück gewährt.
- (5) Die Gebühr für die Gestellung eines Abfallsackes beträgt pro Sack 4,00 €. Die Gebühr wird durch Kaufpreiszahlung entrichtet.

**§ 2**

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2015 in Kraft.



## Keine Änderung zur 11. Änderung 2015 – 12. Änderung ist jedoch in Kraft getreten

### **Satzung vom 16.12.2015 zur 12. Änderung der Gebührensatzung für die Abfallentsorgung in der Gemeinde Alpen vom 18.12.2002**

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 878) und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712 / SGV. NRW. 610) in der zurzeit gültigen Fassung, der §§ 5 und 9 des Landesabfallgesetzes vom 21. Juni 1988 (GV. NRW. S. 250 / SGV. NRW. 74) zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 21. März 2013 (GV. NRW. S. 148) in Verbindung mit § 21 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Alpen in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Alpen in seiner Sitzung am 15.12.2015 folgende Satzung zur 12. Änderung der Gebührensatzung für die Abfallentsorgung in der Gemeinde Alpen vom 18.12.2002 beschlossen:

#### **§ 1**

**§ 5 „Berechnung der Gebühren“** erhält folgende neue Fassung:

- (1) Die Gebühren betragen jährlich pro Person/EWG = 124,32 €.
- (2) Bei einer Reduzierung des Volumens der grauen Restmülltonne im Sinne des § 11 (2) der Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Alpen beträgt die Gebührenermäßigung je Reduzierung 124,32 €.
- (3) Bei zusätzlich bereitgestelltem Gefäßvolumen des grauen Restmüllbehälters beträgt die Zusatzgebühr je 40 l = 124,32 €.
- (4) Bei Eigenkompostierung im Sinne von § 8 (1) der Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Alpen wird auf Antrag eine Gebührenermäßigung von 31,00 € je Grundstück gewährt.
- (5) Die Gebühr für die Gestellung eines Abfallsackes beträgt pro Sack 4,00 €. Die Gebühr wird durch Kaufpreiszahlung entrichtet.

#### **§ 2**

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2016 in Kraft.

**Satzung vom 16.12.2016**  
**zur 13. Änderung der Gebührensatzung für die Abfallentsorgung in der Gemeinde Alpen**  
**vom 18.12.2002**

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 496) und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW S. 712 / SGV. NRW. 610) in der zurzeit gültigen Fassung, der §§ 5 und 9 des Landesabfallgesetzes vom 21. Juni 1988 (GV. NRW. S. 250 / SGV. NRW. 74) zuletzt geändert durch Artikel 27 des Gesetzes vom 08. Juli 2016 (GV. NRW. S. 559) in Verbindung mit § 21 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Alpen in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Alpen in seiner Sitzung am 15.12.2016 folgende 13. Änderung der Gebührensatzung für die Abfallentsorgung in der Gemeinde Alpen vom 18.12.2002 beschlossen:

**§ 1**

**§ 5 „Berechnung der Gebühren“** erhält folgende neue Fassung:

- (1) Die Gebühren betragen jährlich pro Person/EWG = 124,56 €.
- (2) Bei einer Reduzierung des Volumens der grauen Restmülltonne im Sinne des § 11 (2) der Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Alpen beträgt die Gebührenermäßigung je Reduzierung 124,56 €.
- (3) Bei zusätzlich bereitgestelltem Gefäßvolumen des grauen Restmüllbehälters beträgt die Zusatzgebühr je 40 l = 124,56 €.
- (4) Bei Eigenkompostierung im Sinne von § 8 (1) der Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Alpen wird auf Antrag eine Gebührenermäßigung von 31,00 € je Grundstück gewährt.
- (5) Die Gebühr für die Gestellung eines Abfallsackes beträgt pro Sack 4,00 €. Die Gebühr wird durch Kaufpreiszahlung entrichtet.

**§ 2**

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2017 in Kraft.

## Satzung vom 20.12.2017

### zur **14. Änderung** der **Gebührensatzung für die Abfallentsorgung** in der **Gemeinde Alpen vom 18.12.2002**

---

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 496) und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712 / SGV. NRW. 610) in der zurzeit gültigen Fassung, der §§ 5 und 9 des Landesabfallgesetzes vom 21. Juni 1988 (GV. NRW. S. 250 / SGV. NRW. 74) zuletzt geändert durch Artikel 27 des Gesetzes vom 08. Juli 2016 (GV. NRW. S. 559) in Verbindung mit § 21 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Alpen in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Alpen in seiner Sitzung am 19.12.2017 folgende Satzung zur 14. Änderung der Gebührensatzung für die Abfallentsorgung in der Gemeinde Alpen vom 18.12.2002 beschlossen:

#### § 1

**§ 5 „Berechnung der Gebühren“** erhält folgende neue Fassung:

- (1) Die Gebühren betragen jährlich pro Person/EWG = 119,88 €.
- (2) Bei einer Reduzierung des Volumens der grauen Restmülltonne im Sinne des § 11 (2) der Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Alpen beträgt die Gebührenermäßigung je Reduzierung 119,88 €.
- (3) Bei zusätzlich bereitgestelltem Gefäßvolumen des grauen Restmüllbehälters beträgt die Zusatzgebühr je 40 l = 119,88 €.
- (4) Bei Eigenkompostierung im Sinne von § 8 (1) der Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Alpen wird auf Antrag eine Gebührenermäßigung von 31,00 € je Grundstück gewährt.
- (5) Die Gebühr für die Gestellung eines Abfallsackes beträgt pro Sack 4,00 €. Die Gebühr wird durch Kaufpreiszahlung entrichtet.

#### § 2

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2018 in Kraft.

## Satzung vom 18.12.2018

### zur **15. Änderung** der **Gebührensatzung für die Abfallentsorgung in der Gemeinde Alpen vom 18.12.2002**

---

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 496) und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712 / SGV. NRW. 610) in der zurzeit gültigen Fassung, der §§ 5, 8 und 9 des Abfallgesetzes vom 21. Juni 1988 (GV. NRW. S. 250 / SGV. NRW. 74) zuletzt geändert durch Gesetz vom 07. April 2017 (GV. NRW. S. 442 ff.) in Verbindung mit § 21 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Alpen in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Alpen in seiner Sitzung am 11.12.2018 folgende Satzung zur 15. Änderung der Gebührensatzung für die Abfallentsorgung in der Gemeinde Alpen vom 18.12.2002 beschlossen:

#### § 1

**§ 5 „Berechnung der Gebühren“** erhält folgende neue Fassung:

- (1) Die Gebühren betragen jährlich pro Person/EWG = 114,96 €.
- (2) Bei einer Reduzierung des Volumens der grauen Restmülltonne im Sinne des § 11 (2) der Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Alpen beträgt die Gebührenermäßigung je Reduzierung 114,96 €.
- (3) Bei zusätzlich bereitgestelltem Gefäßvolumen des grauen Restmüllbehälters beträgt die Zusatzgebühr je 40 l = 114,96 €.
- (4) Bei Eigenkompostierung im Sinne von § 8 (1) der Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Alpen wird auf Antrag eine Gebührenermäßigung von 31,00 € je Grundstück gewährt.
- (5) Die Gebühr für die Gestellung eines Abfallsackes beträgt pro Sack 4,00 €. Die Gebühr wird durch Kaufpreiszahlung entrichtet.

#### § 2

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2019 in Kraft.

**Satzung vom 18.12.2019**  
**zur 16. Änderung der Gebührensatzung für die Abfallentsorgung**  
**in der Gemeinde Alpen vom 18.12.2002**

---

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. April 2019 (GV. NRW. S. 202) und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW S. 712 / SGV. NRW. 610) in der zurzeit gültigen Fassung, der §§ 5, 8 und 9 des Abfallgesetzes vom 21. Juni 1988 (GV. NRW. S. 250 / SGV. NRW. 74) zuletzt geändert durch Gesetz vom 07. April 2017 (GV. NRW. S. 442) in Verbindung mit § 21 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Alpen in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Alpen in seiner Sitzung am 17.12.2019 folgende Satzung zur 16. Änderung der Gebührensatzung für die Abfallentsorgung in der Gemeinde Alpen vom 18.12.2002 beschlossen:

**§ 1**

**§ 5 „Berechnung der Gebühren“** erhält folgende neue Fassung:

- (1) Die Gebühren betragen jährlich pro Person/EWG = 108,36 €.
- (2) Bei einer Reduzierung des Volumens der grauen Restmülltonne im Sinne des § 11 (2) der Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Alpen beträgt die Gebührenermäßigung je Reduzierung 108,36 €.
- (3) Bei zusätzlich bereitgestelltem Gefäßvolumen des grauen Restmüllbehälters beträgt die Zusatzgebühr je 40 l = 108,36 €.
- (4) Bei Eigenkompostierung im Sinne von § 8 (1) der Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Alpen wird auf Antrag eine Gebührenermäßigung von 31,00 € je Grundstück gewährt.
- (5) Die Gebühr für die Gestellung eines Abfallsackes beträgt pro Sack 4,00 €. Die Gebühr wird durch Kaufpreiszahlung entrichtet.

**§ 2**

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2020 in Kraft.

## Satzung vom 18.12.2020

### zur **17. Änderung** der **Gebührensatzung für die Abfallentsorgung** in der **Gemeinde Alpen** vom 18.12.2002

---

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. April 2019 (GV. NRW. S. 202) und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW S. 712 / SGV. NRW. 610) in der zurzeit gültigen Fassung, der §§ 5, 8 und 9 des Abfallgesetzes vom 21. Juni 1988 (GV. NRW. S. 250 / SGV. NRW. 74) zuletzt geändert durch Gesetz vom 07. April 2017 (GV. NRW. S. 442) in Verbindung mit § 21 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Alpen in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Alpen in seiner Sitzung am 15.12.2020 folgende Satzung zur 17. Änderung der Gebührensatzung für die Abfallentsorgung in der Gemeinde Alpen vom 18.12.2002 beschlossen:

#### § 1

**§ 5 „Berechnung der Gebühren“** erhält folgende neue Fassung:

- (1) Die Gebühren betragen jährlich pro Person/EWG = 65,64 €.
- (2) Bei einer Reduzierung des Volumens der grauen Restmülltonne im Sinne des § 11 (2) der Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Alpen beträgt die Gebührenermäßigung je Reduzierung 65,64 €.
- (3) Bei zusätzlich bereitgestelltem Gefäßvolumen des grauen Restmüllbehälters beträgt die Zusatzgebühr je 40 l = 65,64 €.
- (4) Bei Eigenkompostierung im Sinne von § 8 (1) der Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Alpen wird auf Antrag eine Gebührenermäßigung von 21,00 € je Grundstück gewährt.
- (5) Die Gebühr für die Gestellung eines Abfallsackes beträgt pro Sack 4,00 €. Die Gebühr wird durch Kaufpreiszahlung entrichtet.

#### § 2

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2021 in Kraft.

## Satzung vom 16.12.2021

### zur **18. Änderung** der **Gebührensatzung für die Abfallentsorgung** in der **Gemeinde Alpen vom 18.12.2002**

---

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetztes vom 11. April 2019 (GV. NRW. S. 202) und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW S. 712 / SGV. NRW. 610) in der zurzeit gültigen Fassung, der §§ 5, 8 und 9 des Abfallgesetzes vom 21. Juni 1988 (GV. NRW. S. 250 / SGV. NRW. 74) zuletzt geändert durch Gesetz vom 07. April 2017 (GV. NRW. S. 442) in Verbindung mit § 21 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Alpen in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Alpen in seiner Sitzung am 14.12.2021 folgende Satzung zur 18. Änderung der Gebührensatzung für die Abfallentsorgung in der Gemeinde Alpen vom 18.12.2002 beschlossen:

#### § 1

**§ 5 „Berechnung der Gebühren“** erhält folgende neue Fassung:

- (1) Die Gebühren betragen jährlich pro Person/EWG = 65,64 €.
- (2) Bei einer Reduzierung des Volumens der grauen Restmülltonne im Sinne des § 11 (2) der Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Alpen beträgt die Gebührenermäßigung je Reduzierung 65,64 €.
- (3) Bei zusätzlich bereitgestelltem Gefäßvolumen des grauen Restmüllbehälters beträgt die Zusatzgebühr je 40 l = 65,64 €.
- (4) Bei Eigenkompostierung im Sinne von § 8 (1) der Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Alpen wird auf Antrag eine Gebührenermäßigung von 21,00 € je Grundstück gewährt.
- (5) Die Gebühr für die Gestellung eines Abfallsackes beträgt pro Sack 4,00 €. Die Gebühr wird durch Kaufpreiszahlung entrichtet.
- (6) Bei einem zusätzlich bereitgestelltem braunen Abfallbehälter beträgt die Gebühr 65,64 €.

#### § 2

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2022 in Kraft.